

# Parkierungsreglement

62.00

Referendumsbeschluss

§§§§§§§§  
§§§§§§§§  
§§§§§§§§  
§§§§§§§§  
§§§§§§§§  
§§§§§§§§  
§§§§§§§§  
§§§§§§§§  
§§§§§§§§  
§§§§§§§§  
§§§§§§§§  
§§§§§§§§  
§§§§§§§§  
§§§§§§§§  
§§§§§§§§  
§§§§§§§§  
§§§§§§§§  
§§§§§§§§  
§§§§§§§§  
§§§§§§§§  
§§§§§§§§  
§§§§§§§§  
§§§§§§§§  
§§§§§§§§  
§§§§§§§§  
§§§§§§§§  
§§§§§§§§  
§§§§§§§§  
§§§§§§§§



**Reglement vom 17. Juni 2019  
über das Parkieren auf öffentli-  
chem Grund**

# Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund

vom 17. Juni 2019

Der Gemeinderat Steinach erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.01, abgekürzt SVG), Art. 20 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2, Art. 22 und Art. 29 des Strassengesetzes vom 12. Juni 1988 (sGS 732.1, abgekürzt StrG), Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 23.8.1979 (sGS 151.2, abgekürzt GG) sowie Art. 34 der Gemeindeordnung (abgekürzt GO) als Reglement:

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1

Zweck und Geltungsbereich Dieses Reglement ordnet das Parkieren von Motorfahrzeugen und Anhängern auf den dem Gemeingebrauch gewidmeten Verkehrsflächen und auf Grundstücken im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde Steinach.

### Art. 2

Grundsatz <sup>1</sup> Das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund kann im Sinne von Art. 3. Abs. 4 des SVG örtlich und zeitlich beschränkt, der Bewilligungspflicht sowie der Gebührenpflicht unterstellt werden.  
<sup>2</sup> Die Bewilligungserteilung richtet sich nach Art. 22 StrG. Eine Bewilligung wird in der Regel nicht erteilt für das dauernde Abstellen von schweren Motorwagen, Wohnmobilen und dergleichen sowie Anhängern.

## II. PARKIEREN

### Art. 3

Massnahmen <sup>1</sup> Parkplätze und Parkgaragen können mittels Parkscheiben, Parkuhren, Ticketautomaten, elektronischen Systemen (Parking-Apps und dergleichen), Dauerparkkarten oder einer Nachtparkgebühr bewirtschaftet werden. Das Parkieren kann zudem zeitlich eingeschränkt werden.  
<sup>2</sup> Die Art der Bewirtschaftung und die Parkzeiten werden vom Gemeinderat festgelegt.  
<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann für einzelne Parkieranlagen oder Parkplätze den Benutzerkreis (z.B. auf Besucher und Angestellte der Gemeindeverwaltung, Lehrpersonen) einschränken.

## III. DAUERPARKIEREN

### Art. 4

Dauerparkkarten <sup>1</sup> Dauerparkkarten sind gebührenpflichtig, auf bestimmte Parkieranlagen beschränkt und in der Gültigkeit befristet. Die Bewilligung kann nach Wochentag und Tageszeit festgelegt werden. Dauerparkkarten lauten auf das Kontrollschild des Halters.  
<sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf eine Dauerparkkarte. Sie werden nur, bzw. nur so lange für jene Parkieranlagen abgegeben, in welchen das Parkplatzangebot genügend ist.  
<sup>3</sup> Die Dauerparkkarten geben keinen Anspruch auf einen Parkplatz; sie erlauben lediglich, im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren, ohne Parkuhren, Ticketautomaten oder dergleichen bedienen zu müssen bzw. auf die zeitlichen Beschränkungen Rücksicht zu nehmen.

## **Art. 5**

Berechtigte

<sup>1</sup> Dauerparkkarten werden an Anwohner und Beschäftigte, Liegeplatzmieter, Pendler, Trainer, Handwerker sowie Ärzte und Spitexdienste abgegeben. Der Gemeinderat kann den Kreis der zum Bezug von Dauerparkkarten berechtigten Personen für einzelne Parkierungsanlagen beschränken.

<sup>2</sup> Als Anwohner gelten Fahrzeughalter, die im unmittelbaren Einzugsgebiet einer Parkierungsanlage wohnen. Dem Fahrzeughalter gleichgestellt sind Fahrzeugführer, die ein Fahrzeug wie ein Halter nutzen. Beschäftigte sind Anwohnern gleichgestellt, wenn sich ihr Arbeitsplatz im unmittelbaren Einzugsgebiet einer Parkierungsanlage befindet.

<sup>3</sup> Als Liegeplatzmieter gelten Personen, welche im Steinacher Hafen einen Liegeplatz mieten.

<sup>4</sup> Als Pendler gelten in der Gemeinde Steinach wohnhafte Personen, deren Arbeitsplatz sich ausserhalb der Gemeinde Steinach befinden.

<sup>5</sup> Als Trainer gelten Personen, die bei einem ortsansässigen Sportverein eine Trainer- oder Betreuerfunktion ausüben.

<sup>6</sup> Als Handwerker gelten Personen, welche ihr Fahrzeug für die Dauer eines Kundenauftrags in der Nähe des Einsatzortes abstellen müssen.

<sup>7</sup> Als Ärzte im Sinne des Reglements gelten Ärzte mit Hausbesuchs- und Notfallpraxis. Als Spitexdienste gelten öffentliche und private Organisationen, welche Hilfe, Pflege, Betreuung, Begleitung und Beratung zu Hause anbieten.

## **Art. 6**

Entzug

Die Dauerparkkarte kann bei Missbrauch jederzeit entzogen oder verweigert werden. Als Missbrauch gelten folgende Verwendungen:

- a) Überziehen der in der Parkkarte aufgeführten berechtigten Zeitdauer;
- b) Falschaussagen zu Fahrzeug, Fahrzeughalter oder -führer;
- c) Eigenmächtiges Abändern der Eintragungen auf der Parkkarte.

## **IV. NÄCHTLICHES DAUERPARKIEREN**

### **Art. 7**

Grundsatz

<sup>1</sup> Das dauernde Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr wird der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt.

Dauerparkieren

<sup>2</sup> Als dauernd gilt das zweimalige oder öftere Abstellen während des in Abs. 1 genannten Zeitraumes pro Woche.

Bewilligungserteilung

<sup>3</sup> Die Bewilligung für das nächtliche Dauerparkieren ist auf bestimmte Parkierungsanlagen beschränkt. Der Gemeinderat kann das nächtliche Dauerparkieren auf bestimmten Parkierungsanlagen einschränken oder untersagen.

<sup>4</sup> Der Entzug von Bewilligungen für das nächtliche Dauerparkieren richtet sich nach Art. 6.

### **Art. 8**

Grundsätze der Bewilligungs- und Gebührenpflicht

<sup>1</sup> Bewilligungs- und gebührenpflichtig ist der Fahrzeughalter sowie der Fahrzeugführer, der das Fahrzeug wie ein Halter nutzt.

<sup>2</sup> Mit einer Dauerparkkarte für den Tag entfällt die Nachtparkgebühr nicht.

Meldepflicht

<sup>3</sup> Jeder Fahrzeughalter ist verpflichtet, der zuständigen Gemeindestelle den Eintritt der Bewilligungs- und Gebührenpflicht zu melden.

### **Art. 9**

Umfang der Berechtigung      Es besteht kein Anspruch auf einen Parkplatz.

## **V. GEBÜHRENRAHMEN**

### **Art. 10**

Parkuhren, Ticketautomaten und dergleichen      <sup>1</sup> Die Gebühren für Parkuhren, Ticketautomaten und dergleichen betragen max. Fr. 2.- pro Stunde.

Dauerparkkarten      <sup>2</sup> Die Gebühren für Dauerparkkarten liegen in folgendem Rahmen:  
a) Fr. 4.- bis 20.- pro Tag  
b) Fr. 30.- bis 100.- pro Monat  
c) Fr. 300.- bis 1'000.- pro Jahr

Nachtparkgebühren      <sup>3</sup> Die Nachtparkgebühren liegen in folgendem Rahmen:  
a) Fr. 20.- bis 150.- pro Monat  
b) Fr. 200.- bis 1'500.- pro Jahr

### **Art. 11**

Verwendung      Die Gebühren dienen zur Deckung von Personal- und Sachkosten für die Überwachung des ruhenden Verkehrs. Die übrigen Gebühren fliessen in den allgemeinen Gemeindehaushalt und dienen dem Strassenunterhalt.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 12**

Sonderregelungen      Abweichende polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie bei Schneeräumung, Veranstaltungen usw. sind zu beachten. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Ausgabe von Ausnahmegewilligungen<sup>1</sup>.

### **Art. 13**

Aufhebung bisherigen Rechts      Das Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund vom 23. April 2001 wird aufgehoben.

### **Art. 14**

Vollzug      Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er erlässt insbesondere die für den Vollzug dieses Reglements erforderlichen Gebührentarife und Vollzugsbestimmungen. Für Bewilligungen nach diesem Reglement ist der Gemeinderat zuständig. Er kann damit auch Verwaltungsabteilungen beauftragen.

### **Art. 15**

Referendum, Vollzugsbeginn      Dieses Reglement untersteht dem Referendum. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

---

<sup>1</sup> Art. 17 Abs. 1 SSV, Art. 24 der Einführungsverordnung zum eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz (sGS 711.1)

Vom Gemeinderat erlassen am 17. Juni 2019  
Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 15. Juli 2019 bis 30. August 2019.

GEMEINDERAT STEINACH



Der Gemeindepräsident:  
Roland Brändli



Der Gemeinderatsschreiber:  
Rolf Vorburger

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 11. November 2019 den Vollzugsbeginn auf  
1. Mai 2020 festgelegt.